OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702283/8/ER

Datum:
Linz, 27. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. T G, Adesse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 14. November 2022, GZ: VStV/922301580437/2022, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 23. August 2022, GZ: VStV/922301580437/2022, als verspätet zurückgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 23. August 2022, GZ: VStV/922301580437/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mehrere Verwaltungsstrafen.
Mit Bescheid vom 14. November 2022, GZ: VStV/922301580437/2022, wies die belangte Behörde den gegen diese Strafverfügung erhobenen Einspruch als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht habe. Die Rechtsmittelfrist sei eine zwingende, nicht erstreckbare Frist. Der belangten Behörde sei es durch die verspätete Einbringung des Einspruchs verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2022 erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde zu Unrecht davon ausgehe, dass es am 23. August 2022 zu einer wirksamen Hinterlegung der Strafverfügung gekommen sei. Die Hinterlegungsanzeige sei dem minderjährigen Sohn des Bf übergeben worden, der sie erst wesentlich später dem Vater ausgefolgt habe. Die Zustellung sei daher nicht wirksam erfolgt und daher letztlich – nachdem die Strafverfügung in den Besitz des Bf gekommen sei – der erhobene Einspruch rechtzeitig.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Sohn des Bf als Zeuge einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 26. August 2022 wurde versucht, dem Bf die ggst Strafverfügung mittels RSb-Brief zuzustellen. Die Sendung wurde hinterlegt, Beginn der Abholfrist war der 29. August 2022. Die Verständigung über die Hinterlegung des Dokuments wurde in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt.

Der Bf leert seine Abgabeeinrichtung ungefähr einmal wöchentlich. Er war zwischen 29. August 2022 und 12. September 2022 nicht ortsabwesend.

Die Strafverfügung wurde dem Sohn des Bf am 12. September 2022 in der zuständigen Postgeschäftsstelle ausgefolgt, die Übernahmebestätigung weist die Unterschrift des Sohnes des Bf auf. Der Sohn des Bf ist am x geboren. Der Sohn lebte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum bei seinem Vater.
Der Bf versuchte daraufhin, mit der belangten Behörde telefonisch Kontakt aufzunehmen. Nachdem ihm dies nicht gelungen ist, schrieb er am 20. September 2022 ein E-Mail an die belangte Behörde, in dem er zu den Vorwürfen in der Strafverfügung Stellung bezog. Mit Schreiben vom 26. September 2022 erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten Einspruch gegen die Strafverfügung; der Rechtsanwalt gab in diesem Schriftsatz gegenüber der belangten Behörde bekannt, den Bf rechtsfreundlich zu vertreten.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 erstattete die belangte Behörde einen Verspätungsvorhalt, in dem dem Bf mitgeteilt wurde, dass die Rechtsmittelfrist nach Aktenlage am 12. September 2022 abgelaufen sei. Der Bf wurde aufgefordert, eine allfällige Ortsabwesenheit bekannt zu geben und zu bescheinigen.
Mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 brachte der Bf rechtsfreundlich vertreten Folgendes vor:
„Die Behörde geht zu Unrecht davon aus, dass es zu einer wirksamen Hinterlegung der Strafverfügung vom 23.08.2022 kam. Die Hinterlegung setzt voraus, dass eine entsprechende Benachrichtigung an den Empfänger abgegeben wird. Dies war im gegenständlichen Fall nicht der Fall. Die Hinterlegungsanzeige wurde offensichtlich dem minderjährigen V S übergeben, der sie erst wesentlich später seinem Vater ausfolgte. Die Zustellung ist daher nicht wirksam erfolgt und war daher der letztlich, nachdem die Strafverfügung in den Besitz des Beschuldigten gelangt ist, erhobene Einspruch rechtzeitig.“

Die belangte Behörde erließ daraufhin den angefochtenen Bescheid.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere der Dokumentation über die Hinterlegung), der von der belangten Behörde in der Verhandlung vorgelegten Zustellübersicht betreffend die Strafverfügung und den Aussagen des Bf und des Zeugen.

Dass am 26. August 2022 versucht wurde, dem Bf die ggst Strafverfügung mittels RSb-Brief zuzustellen, ergibt sich einerseits aus der Verständigung über die Hinterlegung und andererseits aus der Zustellübersicht. Daraus ergibt sich ebenso der Umstand, dass die Sendung hinterlegt wurde sowie der Beginn der Abholfrist. Dass die Verständigung über die Hinterlegung des Dokuments in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt wurde, ergibt sich ebenso aus diesen Dokumenten sowie aus der Aussage des Bf. Auch der Zeuge sagte aus, es sei ihm keine Verständigung von der Hinterlegung durch einen Briefträger ausgehändigt

worden, sondern er sei mit mehreren „gelben Zetteln“, die er im Postkasten gefunden habe, zur Post gegangen und habe alles abgeholt, „was er für diese gelben Zettel bekommen“ habe. Einer dieser gelben Zettel sei für den Zeugen gewesen, der Rest für den Bf. Diese Aussage des Zeugen war völlig glaubwürdig und deckt sich mit der im Akt einliegenden Dokumentation. Zudem deckt sie sich auch mit der Aussage des Bf, wonach er ungefähr einmal wöchentlich seinen Postkasten leere, zumal daraus durchaus nachvollziehbar erscheint, dass mehrere Hinterlegungsanzeigen im Postkasten waren – und zwar auch bereits länger zurückliegende.

Dass der Bf zwischen 29. August 2022 und 12. September 2022 nicht ortsabwesend war, ergibt sich aus seiner Aussage, die sich mit jener des Zeugen deckt. Auch in seinen schriftlichen Eingaben hat er nichts Gegenteiliges behauptet.

Dass die Strafverfügung am 12. September 2022 dem Sohn des Bf von der Post ausgefolgt wurde und dass die Übernahmebestätigung die Unterschrift des Sohnes des Bf aufweist, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen in der Verhandlung. Der Bf führte aus, er habe selbst am 12. September 2022 versucht, die hinterlegte Sendung beim Postamt abzuholen, dort sei ihm aber mitgeteilt worden, diese sei bereits behoben worden. Ob der Bf dabei die Verständigung von der Hinterlegung mit sich führte und vorlegte, konnte er nicht mehr mit Sicherheit sagen, wogegen jedoch spricht, dass auf der Dokumentation die Unterschrift des Sohnes aufscheint und diesem ohne entsprechende Vorlage einer Hinterlegungsanzeige die Sendung wohl nicht ausgefolgt worden wäre. Auch führte der Sohn aus, im Postkasten mehrere „gelbe Zettel“ vorgefunden zu haben, wobei nur einer ihn betroffen habe. Die restlichen hätten seinen Vater betroffen und er habe alles abgeholt, was den Hinterlegungsanzeigen entsprochen habe.
Dies erscheint insbesondere auch aufgrund der Angaben des Bf, dass er lediglich ungefähr einmal wöchentlich seinen Postkasten leere, sowie er sei „eher ein Typ, der die Sachen am letzten Abdruck“ erledige, schlüssig und nachvollziehbar.

III. Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz – ZustG ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger (...) regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger (...) wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 1.4.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.1.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind.

IV.2. Die Strafverfügung vom 23. August 2022 wurde dem Bf nachweislich (durch im Akt einliegenden Zustellnachweis) am 29. August 2022 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustG zugestellt. Der Bf legte keine Nachweise über eine Ortsabwesenheit vor und behauptete eine solche auch nicht. Vielmehr brachte der Bf vor, die Sendung sei von seinem Sohn behoben worden. Dies ändert aber nichts an der rechtswirksamen Zustellung durch Hinterlegung am 29. August 2022, zumal der Zeitpunkt der Abholung keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Zustellung hat, da diese gemäß § 17 Abs 3 ZustG bereits mit dem Beginn der Abholfrist rechtswirksam wurde.

Überdies wäre der Sohn des Bf, der im verfahrensgegenständlichen Zeitraum mit seinem Vater im selben Haushalt lebte und bereits mündig war, gemäß § 16 Abs 2 ZustG ein Ersatzempfänger gewesen (VwGH 30.1.2001, 99/05/0197), weshalb ihm die Sendung auch ausgehändigt werden durfte. Zudem war der Bf im ggst Verfahren erst seit 26. September 2022 durch seinen Rechtsanwalt vertreten, wodurch auch erst mit diesem Zeitpunkt eine Zustellbevollmächtigung zu dessen Gunsten wirksam wurde.

IV.3. Da sich der Bf regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat und im verfahrensgegenständlichen Zeitraum unvertreten war, liegt eine rechtmäßige Zustellung durch Hinterlegung vor. Beginn der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung war der 29. August 2022, diese Frist endete gemäß § 49 VStG iVm § 32 Abs 2 AVG mit Ablauf des 12. September 2022. Sowohl das E-Mail

des Bf vom 20. September 2022 als auch der durch seinen Rechtsvertreter am 26. September 2022 eingebrachte Schriftsatz waren daher verspätet, und die belangte Behörde hatte den Einspruch mit Bescheid zurückzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter